



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Regelungen anlässlich der Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§17 a Bestimmung von Jagdzeiten“ wird durch die Angabe „§ 17a Bestimmung von Jagd- und Schonzeiten“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 24a wird gestrichen.
2. § 1 Absatz 5 wird gestrichen.
3. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „und Wildkaninchen“ durch die Angabe „„ Wildkaninchen, Nutria, Waschbär und Marderhund“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hegegemeinschaften können Abschusspläne für mehrere Jagdbezirke (Gruppenabschusspläne) einreichen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „der Gruppenabschussplan“ durch die Angabe „den Gruppenabschussplan“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „setzen die Jagdbehörden einen Abschussplan“ die Angabe „oder Gruppenabschussplan“ eingefügt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Jagdbehörde leitet Anzeigen nach § 22d Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes unverzüglich an die oberste Jagdbehörde weiter.“

e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

5. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird zu Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In Anwendung des § 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes dürfen abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes auch die für die Aufzucht von Nutrias notwendigen Elterntiere bejagt werden.“

6. § 24a wird gestrichen.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer angefügt:

„11. die Jagd auf Wolfshybriden entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Bundesjagdgesetz auszuüben.“

b) In Absatz 10 wird die Angabe „Haarraubwild und Nutria“ durch die Angabe „Nutria und Haarraubwild mit Ausnahme des Wolfes“ ersetzt.

8. In § 32 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Zuständige Behörde für die Ergreifung von Maßnahmen nach § 22b Absatz 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz, für die Erstellung des Managementplans nach § 22d Absatz 2 Bundesjagdgesetz sowie für die Bestimmung von Weidegebieten nach § 22d Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Bundesjagdgesetz ist die oberste Jagdbehörde.“

9. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 21 wird folgender Buchstabe angefügt:

„j) die Jagd auf Wolfshybriden ausübt;

- b) Die Nummern 25 und 26 werden gestrichen.

- c) Dies bisherige Nummer 27 wird zu Nummer 25.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten

Die Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 6. März 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 681), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Nummern 9 und 10 gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird bei der Angabe zu „Nutrias“ die Angabe „, vorbehaltlich der Bestimmung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976, zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1328, 1362)“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Füchse, Dachse und Nutria“ durch die Angabe „Füchse und Dachse“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung

Die Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nummer angefügt:

„8. Mitwirkung bei der Erarbeitung, Planung und Umsetzung von Programmen und Maßnahmen der obersten Jagdbehörde.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Am 5. Juni 2025 hat der Rat der EU eine Änderung der FFH-Richtlinie angenommen, mit der das Schutzniveau für den Wolf von „streng geschützt“ auf „geschützt“ geändert wurde. Mit diesem Schritt wurde die Richtlinie an das aktualisierte Berner Übereinkommen angeglichen. Der neue Status ermöglicht den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Wolfspopulationen. Die Mitgliedstaaten haben darüber zu wachen, dass der günstige Erhaltungszustand des Wolfs gewahrt bleibt.

Im Frühherbst 2025 wurden die Erhaltungszustände des Wolfes sowohl in der atlantischen als auch der kontinentalen Region von Deutschland im Rahmen des FFH-Monitorings als „günstig“ an die EU gemeldet. Schleswig-Holstein ist jeweils etwa zur Hälfte in beiden biogeographischen Regionen vertreten.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 5. März 2026 einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem der Wolf bundesweit dem Jagdrecht unterworfen wird. Die getroffenen Regelungen sehen vor, dass für den Wolf im günstigen Erhaltungszustand Managementpläne zu erstellen sind, die darauf auszurichten sind, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Weiterhin können die zuständigen Behörden Weidegebiete ausweisen, in denen eine Bejagung des Wolfs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf zulässig ist, wenn diese Weidegebiete z.B. auf Grund der Geländebedingungen nicht schützbar sind oder sie auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar sind. Wölfe, die wirksame Herdenschutzmaßnahmen überwinden, können nach Feststellung durch einen Sachverständigen unbürokratisch im Zeitraum von sechs Wochen nach sowie im Umkreis von 20 km um das Schadereignis erlegt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden Normen des Landesjagdgesetzes und der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten angepasst und diejenigen Regelungen, die der Bejagung des Wolfes entsprechend der Vorschriften des BJagdG entgegenstehen, gestrichen. Ferner erfolgt eine Anpassung weiterer Verfahrensregelungen zu Meldewegen. Zusätzlich zu den wolfsbezogenen Regelungen sollen redaktionelle Änderungen in § 17 des Landesjagdgesetzes (Abschussregelung) vorgenommen werden und die Liste der in befriedeten Bezirken zur Schadensabwehr bejagbaren Arten um die invasiven, dem Jagdrecht unterliegenden Arten erweitert werden.

Ferner wird mit diesem Gesetz der Elterntierschutz in Bezug auf die Tierart Nutria neu geregelt, im Einzelnen wird hierbei auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Aneignungsverbot)

Aufgrund der Absenkung des Schutzstatus des Wolfes in der in der FFH-Richtlinie ist das Aneignungsverbot nicht mehr haltbar. Wölfe sollen sich künftig wie jede andere dem Jagdrecht unterliegende Art angeeignet werden dürfen.

Zu Nummer 2 (Invasive Arten in befriedeten Bezirken)

Als Beitrag zur Entbürokratisierung sollen Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken dort zukünftig auch Nutria, Waschbär und Marderhund zur Schadensabwehr tierschutzgerecht fangen, töten und sich aneignen dürfen.

Zu Nummer 3 (Abschussregelung)

Vorrangig dient die Änderung der Beseitigung eines Schreibfehlers. In diesem Zuge soll die 2024 in das Landesjagdgesetz aufgenommene Regelung dahingehend geändert werden, dass die Formulierung in Absatz 1 Satz 2 an die Systematik in Satz 1 angepasst wird. An der Regelung, dass Hegegemeinschaften auch weiterhin Gruppenabschusspläne einreichen können, ändert sich nichts.

In Absatz 3 soll zur Klarstellung ergänzt werden, dass die Jagdbehörde in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Bestätigung von Abschussplänen nicht vorliegen, auch Gruppenabschusspläne festsetzen kann.

Absatz 6 (neu) ist notwendig, um Meldungen zu erlegten oder tot aufgefundenen Wölfen auf schnellstem Wege an die oberste Jagdbehörde zu übermitteln. Es ist davon auszugehen, dass ein bundesweites Meldewesen etabliert wird, an das Schleswig-Holstein melden wird.

Zu Nummer 4 (Neufassung § 17a, Aufhebung des Elterntierschutzes beim Nutria)

Die Regelung des § 17a wird neu gefasst, wobei die bisherige Regelung zur Bestimmung von Jagdzeiten wortidentisch als Absatz 1 übernommen wurde. Neu hinzu

kommt die Regelung im vollständig neuen Absatz 2, welcher den Elterntierschutz beim Nutria aufhebt.

Nach § 22 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. Absatz 2 Satz 2 BJagdG können die Länder Ausnahmen vom Elterntierschutz bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur zulassen. Dieser Aspekt wird bei der Tierart Nutria als gegeben angesehen. Diese ist nicht nur eine nach der VO(EU) 1143/2014 als invasiv eingestufte Art, die das biologische Gleichgewicht (Ausbreitung von Röhrichten, Gefahr für Großmuscheln) beeinträchtigen kann, sondern kann durch ihre Wühltätigkeit auch für erhebliche Schäden an Hochwasserschutzanlagen sorgen. Wenn das Land invasive Arten stärker bejagen will, so sollte die Jägerschaft davon freigehalten werden, durch den Abschuss eines führenden Nutrias ggf. eine Straftat zu begehen. Nutrias können ganzjährig Junge bekommen und somit führend im Sinne des Bundesjagdgesetzes sein. Führende Elterntiere sind in der Praxis kaum sicher anzusprechen. Diesen Missstand gilt es zu beheben.

Zu Nummer 5 (wolfsspezifische Regelungen) § 24a LJagdG wird von den §§ 22b bis f und § 19 Absatz 1 Nr. 1 BJagdG überholt und ist damit obsolet.

Zu Nummer 6 (sachliche Verbote)

Mit der neuen Nr. 11 wird klargestellt, dass Wolfshybride (wie Wölfe auch) nur mit hochwildtauglichen Kalibern erlegt werden dürfen. Dies geht aus § 22f BJagdG nicht eindeutig hervor.

Die Verwendung von Nachtsichtvor- und aufsichtgeräten bei der Jagd auf Wölfe ist laut § 22d Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 BJagdG im Einzelfall von der Jagdbehörde zu genehmigen. Deshalb ist der Wolf aus der pauschalen Genehmigung in Nr. 10 zu streichen.

Zu Nummer 7 (Zuständigkeit)

Für das Erstellen von Managementplänen und die Ausweisung von Weidegebieten soll die oberste Jagdbehörde zuständig sein. Damit wird verhindert, dass in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte überlastet werden. Da im Wolfsmanagement ohnehin eine bundesweite Koordinierung erfolgen wird, ist dieser Ansatz zielgerichtet und sachgerecht.

Zu Nummer 8 (Ordnungswidrigkeiten)

Die in § 29 LJagdG zu streichenden Ordnungswidrigkeiten wurden auch im Bundesjagdgesetz formuliert. Aufgenommen werden muss hingegen der Tatbestand, der Zuwiderhandlungen bei der Jagd auf Wolfshybriden (vgl. Nr. 5) sanktioniert.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Da der Wolf über § 2 Absatz 1 Nr. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterworfen wird und Wolfshybride gemäß § 22f BJagdG lediglich nach Anordnung zur Erlegung dem Jagdrecht unterliegen, können beide Arten aus dem Artenkatalog in der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten gestrichen werden.

Zu Nummer 2

Die Streichung des Verweises auf § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes in § 2 Absatz 1 sowie die Streichung der Benennung des Nutrias in § 2 Absatz 3 folgt aus der Elterntierschutzaufhebung die nach Artikel 1 Nummer 4 dieses Gesetzes vorgesehen ist.

Zu Artikel 3

Mit der Änderung der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung werden weitere Möglichkeiten für die Organisation von Aufgaben im Zusammenhang mit der Jagd geschaffen.

Zu Artikel 4

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Dieses soll einheitlich am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Rixa Kleinschmit
und Fraktion

Silke Backsen
und Fraktion